

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Überlassung der Fußballstadien und Sportplätze sowie der leichtathletischen Anlagen der Stadt Lahr/Schwarzwald

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Stadt Lahr/Schwarzwald überläßt nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung den Sportvereinen, Betriebssportvereinen und –gruppen sowie Verbänden und Organisationen außerhalb des Schulsports die städtischen Fußballstadien und Sportplätze.
2. Über die Vergabe entscheidet das Hauptamt, in den Ortsteilen die jeweilige Ortsverwaltung.
3. Die Überlassung erfolgt nur zu rein sportlichen Zwecken. Der Oberbürgermeister kann in besonderen Fällen Ausnahmen in Bezug auf Art und Umfang der Nutzung zulassen.

§ 2

Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Lahr/Schwarzwald und den Benutzern ist privatrechtlich.

§ 3

Erhebung von Sachkostenbeiträgen, Benutzungsentgelten sowie einer Grundstückspacht für Sportflächen

1. Werden Fußballstadien und Sportplätze sowie leichtathletische Anlagen einschließlich der Umkleide- und Duschräume, die sich im Eigentum der Stadt befinden, zur dauernden Nutzung an die Vereine überlassen, so haben diese hierfür einen entsprechenden Sachkostenbeitrag und eine Pacht gemäß der Anlage I zu diesen Bedingungen zu entrichten. Mit der Erhebung des Sachkosten- bzw. Pachtbeitrages werden sämtliche Belegungen eines Vereines abgegolten (Training, Runden- und Pokalspiele, Wettkämpfe, Turniere, Sportwochen u.ä.).
2. Die Erhebung eines Sachkostenbeitrags entfällt, wenn die Vereine die Sportstätten in vollem Umfang selbst unterhalten. In diesem Fall ist eine gesonderte Vereinbarung mit den Vereinen abzuschließen.
3. Benutzungsentgelte werden entsprechend der Anlage II erhoben:
 - a) für Saisonbelegungen von sonstigen Turn und Sportvereinen
 - b) für Einzelveranstaltungen von sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen einschließlich Kinder- und Jugendveranstaltungen

§ 4

Festsetzung und Höhe der Sachkostenbeiträge, Benutzungsentgelte sowie der Grundstückspacht

1. Die Sachkostenbeiträge, Benutzungsentgelte sowie die Grundstückspacht setzt der Gemeinderat, in atypischen Einzelfällen der Oberbürgermeister fest.
2. Die vom Gemeinderat festgesetzten Sachkostenbeiträge, Benutzungsentgelte sowie Pachtbeträge sind den Anlagen I und II dieser Bedingungen zu entnehmen.
3. Werden einem Verein mehrere Sportplätze (Haupt- und Nebenplatz) zur dauernden Nutzung überlassen, so wird für jeden einzelnen Platz ein Sachkostenbeitrag bzw. eine Pacht erhoben.

§ 5

Ermäßigung

Die Sachkostenbeiträge können im Einzelfall ermäßigt werden, wenn die Vereine nachweislich eigene Unterhaltungs- bzw. Pflegeleistungen erbringen, die zu einer Kosteneinsparung bei der Pflege und Unterhaltung der überlassenen Sportstätte führen. Die Ermäßigung wird dabei nach Maßgabe der jeweils geltenden Zuwendungen für den Eigenbetrieb von Sportstätten nach den Sportförderungsrichtlinien festgesetzt.

§ 6

Gewährung von Zuwendungen für die Unterhaltung von Nebenflächen, die nicht dem Sportbetrieb zuzurechnen sind

Soweit die Vereine Nebenflächen der ihnen überlassenen Sportanlagen selbst in vollem Umfang pflegen bzw. unterhalten, werden für jede angefangene Pflegeeinheit in der Größe von 100qm folgende Zuwendungen gewährt:

DM 30,-- (Pflegestufe I)

DM 20,-- (Pflegestufe II)

§ 7

Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten

1. Die Erhebung der Sachkostenbeiträge bzw. eines Benutzungsentgeltes für die Überlassung der im Eigentum der Stadt Lahr stehenden Einrichtungen schließt die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten mit ein, soweit in der geltenden Benutzungsordnung nicht verschiedene Verpflichtungen auf die Vereine übertragen worden sind.

2. Die Vereine und sonstigen Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Sportstätten in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.

§ 8

Sportgeräte und Einrichtungen

Die Sachkostenbeiträge bzw. das Entgelt für die Benutzung schließt die Nutzung der -soweit vorhanden- stadteigenen Sportgeräte und Einrichtungen mit ein.

§ 9

Sicherheit und Ordnung, Haftung

Die entsprechenden Bestimmungen der jeweils geltenden Benutzungsordnung für die Fußballstadien und Sportplätze sowie die leichtathletischen Anlagen der Stadt Lahr/Schwarzwald sind strikt zu beachten und Gegenstand dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 10

Rücktritt

Der Veranstalter oder Benutzer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

§ 11

Verstöße gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstößen gegen die jeweils geltende Benutzungsordnung für die Fußballstadien und Sportplätzen sowie der leichtathletischen Anlagen der Stadt Lahr/Schwarzwald oder Bestimmungen diese Allgemeinen Vertragsbedingungen ist die Stadt Lahr/Schwarzwald zur fristlosen Kündigung des Benutzungsvertrages berechtigt. Im übrigen gelten die Regelungen der jeweiligen Benutzungsordnung.
2. Der Anspruch der Stadt auf das festgesetzte Entgelt bleibt im Falle einer Kündigung nach Abs. 1) bestehen. Ein Schadensersatzanspruch des Benutzers ist ausgeschlossen.

§ 12

Sonstige geltende Richtlinien und Benutzungsbedingungen

Die Benutzungsordnung für die Fußballstadien und Sportplätze sowie der leichtathletischen Anlagen der Stadt Lahr/Schwarzwald gilt in der jeweiligen Fassung und ist Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am 01.01.1998 in Kraft.